



Geheimhaltungsvereinbarung

Non-Disclosure Agreement (NDA)

Präambel

Stefan Maier, Einzelunternehmer, Branche IT-Dienstleistung, handelnd unter der Marke “secure galvano ai” (nachfolgend “AN”) und

[Kundenname], [Rechtsform], [Adresse] (nachfolgend “AG”)

— gemeinsam “Parteien” —

schließen im Zusammenhang mit dem Projekt [Projektbezeichnung] folgende Geheimhaltungsvereinbarung:

§ 0 — Vorvertraglicher Informationsaustausch

0.1. Diese Vereinbarung gilt rückwirkend auch für vertrauliche Informationen, die zwischen den Parteien vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit dem genannten Projekt ausgetauscht wurden.

§ 1 — Vertrauliche Informationen

1.1. **Definition.** Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche nicht öffentlich bekannten Informationen, die eine Partei der anderen im Rahmen der Zusammenarbeit offenbart, insbesondere:

Seitens des AG:

- Prozessdaten (Sensordaten, Strom-, Spannungs-, Temperaturwerte)
- Prozessparameter, Rezepturen, Anlagenkonfigurationen
- Produktionszahlen, Qualitätskennzahlen
- Anlagenbezeichnungen, Sensor-IDs, Metadaten

Seitens des AN:

- Algorithmen, Modellarchitekturen, Modellgewichte
- Trainingsartefakte (trainiertes Modell, Modellgewichte, gelernte Parameter), Feature-Engineering-Verfahren
- Quellcode, technische Dokumentation
- Geschäftsmodell, Preisgestaltung



SECURE GALVANO AI

1.2. **Ausnahmen.** Nicht als vertraulich gelten Informationen, die:

- a) zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits öffentlich bekannt waren,
- b) nach der Offenbarung ohne Verschulden des Empfängers öffentlich werden,
- c) dem Empfänger vor der Offenbarung bereits rechtmäßig bekannt waren,
- d) dem Empfänger von einem berechtigten Dritten ohne Vertraulichkeitspflicht mitgeteilt werden, oder
- e) vom Empfänger unabhängig und ohne Verwendung vertraulicher Informationen entwickelt wurden.

§ 2 — Geheimhaltungspflicht

2.1. Jede Partei verpflichtet sich:

- a) Vertrauliche Informationen der anderen Partei streng vertraulich zu behandeln;
- b) diese nur für den vereinbarten Zweck (Zusammenarbeit im Projekt) zu verwenden;
- c) diese nur solchen Mitarbeitern und Beratern zugänglich zu machen, die diese für die Durchführung des Projekts benötigen und selbst einer Vertraulichkeitspflicht unterliegen;
- d) angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen zu ergreifen.

2.2. **Technische Schutzmaßnahmen** umfassen insbesondere:

- Verschlüsselte Speichermedien
- Passwortschutz und Zugriffskontrolle
- Keine Weitergabe an Dritte und keine Verarbeitung durch externe KI- oder Analysedienste. Zulässig sind verschlüsselte Sicherungs- und Bereitstellungskopien in einem ausschließlich von der empfangenden Partei kontrollierten Speicher innerhalb der Europäischen Union, auf Grundlage eines mit dem Betreiber dieses Dienstes bestehenden Auftragsverarbeitungsvertrags, mit Verschlüsselung bei Übertragung und Speicherung und auf die empfangende Partei beschränktem Zugriff
- Physische Sicherung (bei Vor-Ort-Einsätzen)

2.3. **Algorithmenschutz.** Der AG verpflichtet sich, die Software des AN nicht zu dekompile, zu analysieren oder die zugrunde liegenden Verfahren nachzuentwickeln, soweit dies nicht durch zwingendes Recht (§ 40e UrhG) ausdrücklich gestattet ist. Analyseergebnisse dürfen nicht dazu verwendet werden, Rückschlüsse auf die Funktionsweise der Algorithmen zu ziehen.



§ 3 — Keine Lizenz und keine Rechteeinräumung

- 3.1. Die Offenbarung vertraulicher Informationen begründet keinerlei Lizenz-, Nutzungs- oder sonstige Rechte an geistigem Eigentum der offenbarenden Partei.
- 3.2. Insbesondere erhält der AG durch die Nutzung des Advisory Systems und die Kenntnisnahme von Analyseergebnissen keine Rechte an den zugrunde liegenden Algorithmen, Modellen oder Verfahren des AN.
- 3.3. Ergebnisse, die auf Basis vertraulicher Informationen des AG entstehen (z.B. trainierte Modelle), unterliegen der gesonderten Regelung im Überlassungsvertrag.

§ 4 — Meldepflicht bei Vertraulichkeitsverletzung

- 4.1. Jede Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über tatsächliche oder vermutete Verletzungen dieser Vereinbarung zu informieren.
- 4.2. Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen und muss Art, Umfang und vermutete Ursache der Verletzung beschreiben sowie bereits ergriffene Gegenmaßnahmen benennen.

§ 5 — Rückgabe und Löschung

- 5.1. Nach Beendigung der Zusammenarbeit oder auf schriftliche Aufforderung der offenbarenden Partei gibt die empfangende Partei sämtliche vertraulichen Informationen einschließlich aller Kopien zurück oder vernichtet diese unwiderruflich.
- 5.2. Die Löschung ist innerhalb von vierzehn (14) Tagen durchzuführen und schriftlich zu bestätigen.
- 5.3. Ausgenommen von der Löschpflicht sind:
- Gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungskopien
 - Anonymisierte, aggregierte Metriken ohne Rohdatenbezug
 - Kopien in Sicherungs-, Archiv- und Versionierungssystemen — einschließlich Versionsverläufen, Papierkorb- und Snapshot-Funktionen sowie Versionskontrollsystemen —, soweit sie nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand einzeln entfernt werden können; sie unterliegen weiterhin der Geheimhaltungspflicht und werden mit Ablauf des jeweiligen Aufbewahrungszyklus gelöscht
- 5.4. Sofern eine separate Datenlöschvereinbarung geschlossen wurde, gelten deren detaillierte Regelungen ergänzend; bei Widerspruch zu Absatz 5.3 gehen die Regelungen der Datenlöschvereinbarung vor.

§ 6 — Laufzeit

- 6.1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.



SECURE GALVANO AI

6.2. Die Geheimhaltungspflicht besteht während der Zusammenarbeit und für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach deren Beendigung fort.

6.3. Für Geschäftsgeheimnisse i.S.d. § 26b UWG (österreichisch) besteht der Schutz unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung, solange die Informationen den Charakter eines Geschäftsgeheimnisses behalten.

§ 7 — Rechtsfolgen bei Verstoß

7.1. Bei Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten ist die verletzte Partei berechtigt, Unterlassung und Schadenersatz zu verlangen.

7.2. Die Parteien sind sich bewusst, dass ein Verstoß gegen diese Vereinbarung zu schwer bezifferbaren Schäden führen kann. Beide Parteien behalten sich vor, im Einzelfall gerichtlichen Schutz (einstweilige Verfügung) zu beantragen.

§ 8 — Schlussbestimmungen

8.1. **Anwendbares Recht.** Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des IPRG.

8.2. **Gerichtsstand.** Für alle Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AN ausschließlich zuständig.

8.3. **Schriftform.** Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

8.4. **Salvatorische Klausel.** Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

8.5. **Vollständigkeit.** Diese Vereinbarung enthält die vollständige Übereinkunft der Parteien bezüglich der Geheimhaltung und ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Absprachen zu diesem Gegenstand.

Mustervorlage von secure galvano ai. Der unterzeichnete Wortlaut wird je Projekt vereinbart; Abweichungen sind möglich.

Stand: 26.08.2026.